

III. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau - Die Förderung der Frau

1. Vorgeschichte.

a) Bereits Art. 7 Abs. 1 der Verfassung von 1949 stellte Mann und Frau gleich, und 20 zwar nicht nur wie die Weimarer Reichsverfassung in bezug auf die staatsbürgerlichen Rechte, sondern in jeder Weise. In Art. 18 Abs. 3 wurde der Gleichberechtigungssatz auf arbeitsrechtlichem Gebiet (gleicher Lohn bei gleicher Arbeit) und in Art. 30 Abs. 2 in bezug auf die Familie konkretisiert.

b) Die in der Verfassung von 1949 verkündete Gleichberechtigung der Frau war nicht als Programmsatz, sondern als unmittelbar geltendes Recht gemeint. »Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben« (Art. 7 Abs. 2 - speziell für das Familienrecht: Art. 30 Abs. 2). 21

c) Obwohl die Gleichberechtigung von Mann und Frau bereits im allgemeinen Gleichheitssatz enthalten ist, ist es nichts Ungewöhnliches, daß er für das Verhältnis von Mann zur Frau ausdrücklich verfassungsrechtlich normiert wird (z. B. in Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland). Es liegt hier eine Folge der ungleichen Behandlung der Frau in vergangenen Zeiten vor, deren Auswirkungen auch heute noch nicht völlig überwunden sind. 22

2. Die Gleichberechtigung der Frau in der Verfassung von 1968/1974.

a) Auch die Verfassung von 1968/1974 legt aus demselben Grund ausdrücklich fest, daß 23 die biologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung führen dürfen. Nach Anita Grandke (Der Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und seine Verwirklichung, S. 1132) wird in den sozialistischen Ländern die Gleichberechtigung der Frau ohne Einschränkung ihrem eigentlichen Wesen nach zum Verfassungsgrundsatz erhoben, und sie wird zum Charakteristikum des gesellschaftlichen Lebens. Die Herbeiführung der Gleichberechtigung der Frau sei ein Mittel zur Beseitigung aller besonderen und zusätzlichen Schranken, die der Entfaltung der Frau in den Ausbeuterordnungen gesetzt wären.

b) Die Verfassung konkretisiert die Gleichberechtigung der Frau auf dem Gebiet der 24 Entlohnung (Art. 24 Abs. 1 Satz 4) und in der Familie (Art. 38 Abs. 2) (s. Rz. 32 zu Art. 24 und Rz. 14-16 zu Art. 38).

3. Die Förderung der Frau.

a) Der Verfassungsauftrag zur Förderung der Frau an Staat und Gesellschaft in Art. 20 25 Abs. 2 Satz 2 zeigt einmal, daß es notwendig ist, zur Herstellung der Gleichheit Rücksicht auf die biologischen Unterschiede der Geschlechter zu nehmen. Er kann aber auch als Zeichen gewertet werden, daß die Gleichberechtigung der Frau auch in der DDR noch nicht voll verwirklicht ist (s. Rz. 31 zu Art. 20). Ziel der Förderung der Frau ist es, auch faktisch die Gleichstellung zu erreichen. In der besonderen Förderung der Frau wird keine den allgemeinen Gleichheitssatz durchbrechende Privilegierung der Frau gesehen. Sie ist vielmehr das Mittel, um ihre Gleichberechtigung zu verwirklichen. Bemerkenswert bleibt, daß hier das Mittel der ungleichen Behandlung zur Herstellung der völligen Gleichheit die Gestalt eines Verfassungsauftrages angenommen hat.

b) Der Verfassungsauftrag zur Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, hat einen bescheidenen Vorläufer in Art. 18 Abs. 5 der Verfassung von 1949-